
Landwirtschaft und Wald (lawa)

Waldnutzung

Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 349 74 00
lawa@lu.ch
www.lawa.lu.ch

Sursee, 14. Juni 2018 FEM

ENTSCHEID

Pauschale Nutzungsbewilligung (Jahresbewilligung)

Forstwesen:	Pauschale Nutzungsbewilligung (§ 21 Absatz 2a des kantonalen Waldgesetzes [KWaG])
Gesuchsteller/in:	Wald & Holz Genossenschaft (WHG) Rottal und Sempachersee West Vertreten durch: Herr Beat Weltert Leidenberg 2 6022 Grosswangen

Sachverhalt:

1. Gestützt auf § 21 Abs. 2a KWaG sowie die Leistungsvereinbarung Beförderung organisierter Wald vom 1. Juli 2018 kann die Nutzungsbewilligung im organisierten Wald auf Antrag als pauschale Nutzungsbewilligung erteilt werden.
2. Die Waldorganisation hat mit Datum 1. Juli 2018 eine gültige Leistungsvereinbarung mit der Dienststelle Landwirtschaft und Wald abgeschlossen.
3. Der jährliche Hiebsatz der Gesuchstellerin beträgt gemäss strategischer Planung respektive Betriebsplan **15'500 m³**.
4. Die Menge der laufenden Holzschläge per Ende Berichtsjahr beträgt gemäss Waldportal **17'900 m³**.
5. Darauf basierend beantragt die Gesuchstellerin per **29.07.2018** für die Periode vom **01.07.2018** bis **30.06.2019** eine pauschale Bewilligung im Umfang von **17'000 m³**.

Erwägungen:

1. Mit der Herleitung der beantragten Nutzungsmenge sind die Vorgaben gemäss WaG § 21.Abs. 2a für eine Jahresbewilligung erfüllt.
2. Die Gesuchstellerin ist gemäss Anhang 5 zur oben erwähnten Leistungsvereinbarung antragsberechtigt.

Rechtsspruch:

3. Gestützt auf § 21 Abs. 2a KWaG und die Leistungsvereinbarung Beförderung organisierter Wald vom 01.07.2018 ermächtigt die Dienststelle Landwirtschaft und Wald, vertreten durch den Fachbereich Waldnutzung, die Gesuchstellerin während der Periode vom **01.07.2018** bis **30.06.2019** im Wald ihrer Mitglieder Holznutzungen im Umfang **17'000 m³** freizugeben.
4. Die Gesuchstellerin kann diese Kompetenz an die durch sie beauftragten Forstfachpersonen übertragen.
5. Die in der Leistungsvereinbarung inkl. deren Anhänge definierten Abläufe und Vorgaben sind zwingender Bestandteil dieser Bewilligung.
6. Die Anzeichnungen von Holzschlägen sind innerhalb von fünf Arbeitstagen im Waldportal zu erfassen.
7. Es liegt in der Verantwortung der Gesuchstellerin, einen laufenden Überblick zum Stand der freigegebenen Gesuche zu gewährleisten.
8. Zusätzliche Nutzungsmengen können bei Bedarf bei der zuständigen Waldregion der Dienststelle Landwirtschaft und Wald beantragt werden. Eine allfällige Freigabe erfolgt in einer separaten Bewilligung.
9. Bei Verstoss gegen die Vorgaben der pauschalen Nutzungsbewilligung löst die Dienststelle Landwirtschaft und Wald nach einmaliger schriftlicher Mahnung die pauschale Nutzungsbewilligung einseitig auf.
10. Die pauschale Nutzungsbewilligung wird gemäss § 21 Abs. 3 KWaG gebührenfrei erteilt.
11. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweiskunden, die die Beschwerdeführer in Händen haben, sind beizulegen.

Zustellung an:

- Wald & Holz Genossenschaft (WHG) Rottal und Sempachersee West
- Leiter Waldregion
- Revierförster



Bruno Rösli
Abteilungsleiter Wald



Michiel Fehr
Fachbereichsleiter Waldnutzung

Versand: 04.09.18